



Empfehlungen der österreichischen Tierärztinnen und Tierärzte an eine
Bundesregierung für die Legislaturperiode 2013 bis 2018

Die Österreichische Tierärztekammer erlaubt sich, nachstehende
Empfehlungen der österreichischen Tierärztinnen und Tierärzte an eine
neue Bundesregierung zu überreichen.

Mag. Kurt Frühwirth
Präsident



Dipl.-Iur.(Univ.), Ass. Iur. Christian Reinert
Kammeramtsdirektor

Wien, 30. Oktober 2013



**Positionen der
Österreichischen Tierärztekammer
zur Übermittlung an eine neue Bundesregierung**

- Stand 29.10.2013 -



I - Tierphysiotherapie ist Teil des tierärztlichen Berufsvorbehaltes

Leitsatz

Die Österreichische Tierärztekammer weist daraufhin, dass in der Republik Österreich Diagnose und Therapie am kranken Tier nach § 12 Tierärztegesetz ausschließlich Tierärzten vorbehalten sind.

Soweit daher Physiotherapie durch Laien zur Anwendung gelangt, kann diese nach übereinstimmender Rechtsauffassung der Österreichischen Tierärztekammer und des Bundesministeriums für Gesundheit lediglich als Hilfestellung im Rahmen einer durch den Tierarzt vorgenommenen Diagnose und Therapie in dessen Anwesenheit erfolgen. Die Kammer wird jeden Verstoß hiergegen unverzüglich nach § 68 Ziff. 4 Tierärztegesetz zur Anzeige bringen.

Begründung

Die Österreichische Tierärztekammer weist daraufhin, dass in der Republik Österreich Diagnose und Therapie am kranken Tier nach § 12 Tierärztegesetz ausschließlich Tierärzten vorbehalten sind. Soweit daher Physiotherapie durch Laien zur Anwendung gelangt, kann diese nach übereinstimmender Rechtsauffassung der Österreichischen Tierärztekammer und des Bundesministeriums für Gesundheit lediglich als Hilfestellung im Rahmen einer durch den Tierarzt vorgenommenen Diagnose und Therapie erfolgen, welche die Anweisung und Aufsicht eines Tierarztes bedingt um den Erfordernissen tierärztlicher Kunst zu genügen. Anweisung und Aufsicht erfordern nach dieser Rechtsauffassung die Möglichkeit des jederzeitigen physischen Eingreifens durch den Tierarzt.

Die Kammer teilt mit dem Bundesministerium für Gesundheit und der Magistratsabteilung 60 / Veterinäramt der Stadt Wien die Rechtsauffassung, dass damit eine Überweisung an den Laienanwender zur Anwendung tierphysiotherapeutischer Maßnahmen in dessen Praxis oder an einen beliebigen anderen Ort ohne Anweisung und Aufsicht eines Tierarztes ausgeschlossen ist. Da bereits das Angebot einer Ausbildung zur tierphysiotherapeutischen Laienanwendung einen Verstoß gegen § 1 (1) Ziff. 9, (2) Ausbildungsvorbehaltsgesetz darstellt, bringt die Österreichische Tierärztekammer jeden Fall eines Ausbildungsangebotes für Laien ebenso ausnahmslos zur Anzeige wie den Versuch der Anwendung von Tierphysiotherapie ohne Anweisung und Anwesenheit eines Tierarztes. Die Strafandrohung für einen Verstoß gegen § 1(1), (2) Ausbildungsvorbehaltsgesetz beträgt bis zu € 36300, für einen Verstoß gegen § 12 (1) Tierärztegesetz nach § 68 leg cit bis zu € 4360



II - Tierarzt ist ein Gesundheitsberuf

Leitsatz

Der Tierarzt ist in Europa ein anerkannter Gesundheitsberuf, der auch in der Europäischen Union im Ressort Gesundheit und Konsumentenschutz beheimatet ist. Seine Unabhängigkeit ist Garant für die hohe Qualität der Leistungen, die er im Interesse der Gesundheit der österreichischen Bevölkerung und des Konsumentenschutzes erbringt. Das Veterinärwesen kann daher auch in einer neuen Regierungszusammensetzung niemals Teil des Landwirtschaftsressorts, sondern als Gesundheitsberuf nur Teil eines Gesundheitsressorts oder allenfalls des Konsumentenschutzes sein.

Begründung

Rund 40% der österreichischen Tierärzte sind ganz oder teilweise in der Nutztierpraxis tätig und als solche kritische und konstruktive Partner der Landwirtschaft. Zur Erhaltung der Unabhängigkeit Ihrer Funktion, sowohl in Aufzucht und Pflege zur Lebensmittelgewinnung bestimmter Tiere als auch im Bereich der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in hoheitlichem Auftrag ist eine auch ressortmäßige Trennung von der Landwirtschaft unerlässlich. Im Interesse einer Bündelung der Kompetenzen im Bereich des Öffentlichen Gesundheitswesens wird eine Ansiedelung des Veterinärwesens in einem unabhängigen Gesundheitsressort befürwortet; abhängig von der Zusammensetzung einer künftigen Bundesregierung ist auch ein Zusammenwirken im unmittelbaren Konsumentenschutz denkbar. Eine Einordnung der Veterinärägenden in ein Landwirtschaftsressort hingegen unterliefe die Unabhängigkeit des im Interesse der österreichischen Bevölkerung unerlässlichen Wirkens der Tierärzte als verantwortliche Partner in der Lebensmittelgewinnung.

60% der österreichischen Tierärzte sind ganz oder teilweise in der Kleintierpraxis tätig. Nicht weniger als ihre Kollegen in anderen Tätigkeitsbereichen widmen sie ihre Konzentration und ihr Fachwissen dem verantwortungsvollen Einsatz antimikrobiell wirksamer Substanzen zur Vermeidung von Resistenzen im Schnittbereich zur Humanmedizin und der Überwachung und Vermeidung von Zoonosen. Ihre Bedeutung für die Erhaltung der Gesundheit der österreichischen Bevölkerung ist unbestreitbar.

Eine Reduzierung des tierärztlichen Berufes auf die Betreuung und Pflege von Heimtieren als Begleiter des Menschen ist nicht möglich. Der Tierarzt ist der erste und kompetenteste Hüter der menschlichen Gesundheit in der Kette der Nahrungsmittelgewinnung. Ihm gebührt Anerkennung für seine Leistungen und öffentliche Unterstützung bei der verantwortungsvollen Ausübung seines Berufes im überwiegenden allgemeinen Interesse.

